

wissenschaftlichen Stand der 80er Jahre, während D. auf ca. 600 S. „Die Rechtsgeschichte der Stadt“ bis zum Beginn der Moderne verfolgt – ebenfalls das Resümee jahrzehntelanger Forschung. Die Vf. wollen nicht nur die deutsche, sondern auch die europäische rechtsgeschichtliche Perspektive beachten, darüber hinaus die sozialgeschichtliche. D. zeigt zusätzlich die Rolle des Rechts, besonders des römischen Rechts, für die entscheidenden Entwicklungsschritte der deutschen Städtelandschaften immer wieder auf.

Jörg Müller

Peter WEIMAR, Zur Renaissance der Rechtswissenschaft im Mittelalter (Bibliotheca Eruditorum 8) Goldbach 1997, Keip Verlag, XV* u. 403* S., Abb. ISBN 3-8051-0207-0, DEM 130. – In dem Buch sind fünfzehn Aufsätze, Besprechungen und Lexikonartikel unter den Kapiteln: I. Methoden, II. Texte und III. Doktoren zumeist unverändert nachgedruckt. Sie sind durch umfangreiche Addenda et Emendanda (S. 351*–382*) auf den neuesten Stand gebracht und durch ein Personen- und Ortsverzeichnis (S. 385*–403*) erschlossen. – Diese Anzeige ersetzt meine Anzeige des Buches in DA 54, 801 und macht die dort vorgebrachte Kritik, die auf einem mangelhaften Exemplar beruhte, gegenstandslos.

D. J.

Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Sächsische Justizgeschichte 9) Dresden 1999, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 228 S., keine ISBN. – Der Sammelband enthält nach einer Einführung von Rolf LIEBERWIRTH (S. 5–11) u. a. die folgenden Beiträge: Rolf LIEBERWIRTH, Die Markgrafschaft Meißen und der Sachsenspiegel (S. 12–32); Karlheinz BLASCHKE, Herrschaft und Genossenschaft in der Frühzeit des mittelalterlichen Städtewesens. Beobachtungen aus Sachsen zur städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte (S. 33–53); Manfred UNGER, Das Freiburger Stadtrechtsbuch der Jahre 1296–1305/07 (S. 54–80); Helmut BRÄUER, Das Zwickauer Stadtrechtsbuch „de anno 1348“ aus sozial-, politik- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive (S. 81–103); Ulrich D. OPPITZ, Das Meißner Rechtsbuch (S. 104–121); Siegfried HOYER, Die Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (S. 122–142); Heiner LÜCK, Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsen zwischen 1485 und 1580 – Ein Überblick (S. 200–225).

R. S.

Heiner LÜCK, Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“ im Gebiet des sächsischen Rechts (13. bis 16. Jahrhundert), Sachsen und Anhalt 21 (1998) S. 129–150, stützt seine rechtsgeschichtlichen Untersuchungen hauptsächlich auf die Johann von Buch zugeschriebene Glosse des Sachsenspiegel-Landrechts von 1325 und 1355.

Olaf B. Rader

Bernd KANNOWSKI, Der König und der Kohlenträger – Szenen eines spätmittelalterlichen Strafprozesses *van der koninkliken walt wegen* in Wismar, ZRG Germ. 116 (1999) S. 498–503, sieht in einem Prozeß, der 1427 gegen zwei Ratsherren geführt wurde und in dem der Kohlenträger (als Kerkermeister qua Amt Vertreter der königlichen Gewalt) den Ankläger spielen mußte, bereits in nuce